

A b s c h r i f t

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 16.10.1952

IV E 4/III Tgb.-Nr. 1078/52

An die Herren Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Betr.: Polizei-Notruf-Anlagen

Bezug: Bericht des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom
30.6.1952 - PIS-NM/105.00 Tgb.-Nr. 1640/52-.

Der Herr Regierungspräsident in Düsseldorf hat wegen der Einrichtung von
Polizei-Notruf-Anlagen in o.a. Bezugsschreiben eine Anfrage zwecks genereller
Regelung an mich gerichtet.

In der Anlage wird eine Abschrift meines Erlasses - IV B 3 Tgb.-Nr. 411 XIX -
vom 12.9.1949 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Die Einrichtung von Polizei-Notruf-Anlagen zur Herbeiführung polizeilicher
Hilfe beruht auf Erfahrungen, die bereits in den 20-iger Jahren in den Groß-
städten gemacht wurden. Der Bau und Betrieb solcher Anlagen wurde im früheren
Preußen durch den RD-Erlass d.MdI vom 23.7.1926 - II M 16 Nr. 15 - (MBIV. S.720)
geregelt. Dieser Erlass hat auch heute noch seine Gültigkeit und dient den
Polizeibehörden als Anhalt.

Von einer Sonderinanspruchnahme der Polizei durch die Alarmierung mit Hilfe
einer Notrufanlage kann nicht gesprochen werden, weil die Verfolgung von straf-
baren Handlungen nicht von der Art der Alarmierung abhängig ist.

In der Regel sind die von einer Firma geworbenen Kunden der Polizeibehörde
zwecks Zustimmung zur Einrichtung einer Notrufanlage zu melden.

Für Fehlalarmrufe ist die Firma der Polizei gegenüber ersatzpflichtig.

Die kostenlose Einrichtung von Straßenmeldern für die Polizei auf je 10 Not-
rufanlagen trägt außerdem zur Hebung der allgemeinen öffentlichen Sicherheit
und zum Schutze der Bevölkerung bei.

Im Auftrage:
gez. Dr. Midelhaufe

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

Preussische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preussischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuss. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72. Ausg. A (zweiseitiger Druck) im Hofbezug vierteljährlich 1,80 RM, Ausg. B (einsseitiger Druck) 2,40 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Ausg. A 0,11 RM und Ausg. B 0,14 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Rauerstraße 44 (Postfachkonto Berlin Nr. 284)

Nummer 36

Berlin, 4. August 1926

87. Jahrgang

Inhalt: Allgem. Verwalt. RdErl. 8. 7. 26, Schiedsmannsordnung. S. 715. — **Verchl.** 16. 7. 26, Verfassungsfeier. S. 718. — RdErl. 26. 7. 26, Personalabbau. S. 718.

Rassen- u. Rechnungswesen. RdErl. 24. 7. 26, Ausgabenkontingentierung. S. 717.

Kommunalverbände. RdErl. 26. 7. 26, Reichsteuerverteilungen. S. 717. — RdErl. 30. 7. 26, Jagdsteuer. S. 718.

Polizeiverwaltung. Veröffentlich. d. Filmprüfstellen. S. 719. — **Scand.** u. **Schmuckst.** S. 719 u. 740. — RdErl. 27. 7. 26, **Öffentl. Tanzlüftbarkeiten.** S. 719. — RdErl. 23. 7. 26, **Polizeimeldesachen.** S. 720. — RdErl. 24. 7. 26, **Polizeil. Ausweise.** S. 732. — RdErl. 28. 7. 26, **Rassenanschlag der Polizei für 1926.** S. 732. — RdErl. 24. 7. 26, **Dienstpferde**

u. Fahrräder d. Landjäger. S. 734. — RdErl. 24. 7. 26, **Olympiade 1928.** S. 734. — RdErl. 14. 7. 26, **Dichthalos d. Landjäger.** S. 735. — RdErl. 20. 7. 26, **Berufsprüfungsklasse für die Pol.** S. 736. — RdErl. 29. 7. 26, **Arbeitsurlaubzeit für Arim.-Beamte.** S. 736. — RdErl. 23. 7. 26, **Sendungsabfertigung.** S. 737. — RdErl. 28. 7. 26, **Verträge mit Vertragsärzten.** S. 738.

Paß- u. Fremdenpolizei. RdErl. 22. 7. 26, **Ausweisung von Ausländern.** S. 737. — RdErl. 24. 7. 26, **Abhilfe d. Monatspost.** S. 738.

Kriegsübergangswirtschaft. RdErl. 29. 7. 26, **Beimischung belgischer Kriegserleiden.** S. 739.

Nichtamtlicher Teil. Universität Köln. S. 739.

Neuerscheinungen. S. 739

Persönliche Angelegenheiten.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: RA. Malb beim PolPräs. in Berlin zum DRK. beim PolPräs. in Bochum-Weisenkirchen; RA. Dr. Hohenstein beim PolPräs. in Berlin zum DRK. beim PolPräs. in Elberfeld.

Verfetzt: RA. Prof. Dr. Vorhard in Marienberg i. S. an die Preuss. Bau- u. FinDir. in Berlin unter Belohn. im Ruhestand.

In den Ruhestand verfetzt: a) zum 1. 8. 1926: Ruzanderk. Jumperg in Gumbinnen; b) zum 1. 10. 1926: PolPräs. a. R. Dr. von Gröning, zuletzt in Stralund; RA. Geelen in Köln; DRK. Adler in Ederförde; DRK. G.M. Wallandrod in Weiden; c) zum 1. 11. 1926: PolMedR. a. R. Dr. Schlemmer in Berlin.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Ausführung der Schiedsmannsordnung¹⁾.

RdErl. d. JM. u. d. MdJ. v. 3. 7. 1926
— I 689 u. Id 792.

Die Ausführungsverfügung zur Schiedsmannsordnung wird wie folgt geändert:

1. In Nr. X werden hinter Abs. 1 folgende Abs. 1a bis d eingefügt:

(1a). Die zur Tragung der sächlichen Kosten verpflichtete Gemeinde hat für einen geeigneten Raum, in dem der Schiedsmann seine Dienstgeschäfte erledigen, insbesondere die Sühnetermine abhalten kann, sowie für dessen angemessene Ausstattung, Beleuchtung, Heizung und Reinigung Sorge zu tragen. Die Benutzung des Geschäfts-

raums kann — vorbehaltlich besonderer Umstände im Einzelfall — auf bestimmte Tage und Stunden beschränkt werden. Bei der Bestimmung des Geschäftsraums und der Benutzungszeit sind neben dem Umfang der dem Schiedsmann obliegenden Dienstgeschäfte seine Lebensverhältnisse in billiger Weise zu berücksichtigen.

(1b). Stellt die Gemeinde dem Schiedsmann keinen besonderen Geschäftsraum zur Verfügung, und benutzt er deshalb zur Erledigung seiner Dienstgeschäfte seine Wohnung oder andere zu seiner Verfügung stehende Räume, so hat die Gemeinde dem Schiedsmann auf Verlangen für diese Benutzung der Räume, für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung sowie für die Abnutzung der Einrichtungsgegenstände eine angemessene, unter Berücksichtigung des

So bezeichnet er beispielsweise die Steuer als praktisch durchführbar, weil es auch transportable Anfiße gäbe, die der Jäger mit sich führen und nach Belieben aufstellen könne, und weil oft vorhandene Geländeausschnitte, Gräben, Kiesgruben, Gebüsche usw. als Anfiß benutzt werden könnten, ohne daß hierfür besondere Einrichtungen getroffen zu werden brauchten. Auch sei die Kanzelsteuer ungerecht, weil sie nur in Nachtjagden und nicht auch in Eigenjagdbezirken Platz greife.

Ferner hat das OVG, Zweiter Senat, in einer Entscheidung v. 11. 5. 1926 — II C 147. 25 — eine Jagdkanzelsteuer nur für den Fall, daß die Jagdkanzel auch tatsächlich zur Ausübung des Jagdrechts benutzt wird, für zulässig erklärt.

Da hiernach der Besteuerung der Jagdkanzeln gewichtige praktische und steuertechnische Bedenken entgegen-

gesetzt werden, nehmen wir Veranlassung, den RdErl. v. 26. 6. 1907 (MBlB. S. 236) erneut in Erinnerung zu bringen, der eine Berichterstattung vor Erteilung der Zustimmung vorschreibt, sofern es sich bei einer Steuerordnung um einen ersten Fall handelt. Weiter ersuchen wir die Ober- und Reg.-Präs., die Verlangung einer bereits erteilten Zustimmung zu einer solchen Steuerordnung von unserer vorher einzuholenden Zustimmung abhängig zu machen und in dem Bericht gleichzeitig die Erfahrungen mitzuteilen, welche mit der Besteuerung von Hoch- und Tieffitzen und Jagdkanzeln gemacht worden sind.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Kreis- und Gemeindeverwaltungen.
— MBlB. S. 718.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Veröffentlichungen der Filmprüfstellen.

Filmverbote. a) „Der Deutsche Tag in Halle (Volkeldenkmalstweibe).“ 2 Akte, 682 m. Antragsteller und Ursprungsfirma: M. A. Theater Mag Künzel, Leipzig. Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 15. 7. 1926. Prüfnummer 13161.

b) „Die drei Mannequins.“ 6 Akte, 1983 m. Antragsteller und Ursprungsfirma: Terra-Film A. G., Berlin. Entscheidung der Filmoberprüfstelle Berlin vom 22. 7. 1926. Prüfnummer 13264.

c) „Einsame Menschen.“ 7 Akte, 1919 m. Antragsteller: Filmhaus Bruckmann & Co. A. G., Berlin. Ursprungsfirma: Warner Bros Inc., New York. Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 26. 7. 1926. Prüfnummer 13345.

Wiederzulassung eines verbotenen Films. „Das Jahr 1905 (Panzerkreuzer Potemkin)“, verboten durch Entscheidung der Filmoberprüfstelle Berlin vom 12. 7. 1926 unter Prüfnummer 12595 (vgl. MBlB. 1926 S. 685), Antragsteller: Albert Ungermann, Hamburg, Ursprungsfirma: Goskino, Moskau, in abgeänderter Fassung auf Grund § 7 Lichtspielgei. (RdBl. 1920 S. 953) durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 28. 7. 1926, Prüfnummer 13346, mit 6 Akten, 1421 m, zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich, auch vor Jugendlichen, wieder zugelassen.

Vgl. MBlB. 1924 S. 969, 1925 S. 749, 1926 S. 685.

— MBlB. 1926 S. 719.

Kämpfung der Schund- u. Schmutzschriften (s. S. 740).

Öffentliche Tanzlustbarkeiten.

RdErl. d. MdZ. v. 27. 7. 1926 — II E 317 II.

In einzelnen mir erstatteten Berichten begegne ich der Auffassung, daß in sogenannten „Gelegenheitsstänzen“ in Bars, Dielen, Cafés die Veranstaltung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit nicht zu erblicken ist. Dem kann in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden. Die Bestimmungen über die öffentlichen Tanzlustbarkeiten sind zum mindesten auf alle Lokale anzuwenden, in denen einer nach Zahl und Art unbestimmten Mehrheit von Besuchern dauernd oder zeitweise Gelegenheit zum Tanz geboten wird. Auf

die Größe oder den Umfang der vorhandenen Tanzfläche ist namentlich bei der Art der jetzt vorwiegend üblichen Tänze ein entscheidendes Gewicht nicht zu legen. Auch auf den Ort der Veranstaltung kommt es nicht an. Vielmehr sind die bezeichneten Tanzlustbarkeiten in allen Vergnügungstätten, Tanzsälen, Bars, Dielen, Cafés u. ä. grundsätzlich als erlaubnispflichtig zu behandeln.

Ich ersuche, den sogenannten Gelegenheitsstänzen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Einhaltung der Vorschriften über die öffentlichen Tanzlustbarkeiten überall streng zu überwachen.

An sämtliche Pol.-Behörden.

— MBlB. S. 719.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Polizeimeldeanlagen.

RdErl. d. MdZ. v. 23. 7. 1926 — II M 16 Nr. 15.

Zur Herbeiführung polizeilicher Hilfe wird in Berlin eine Pol.-Meldeanlage errichtet. Die Erfahrungen mit den in Berlin seit einiger Zeit bestehenden Probeanlagen der Firma Siemens & Halske sowie der Berliner Notruf A. G. haben gezeigt, daß die Nützlichkeit einer solchen Anlage, besonders in Großstädten, außer allem Zweifel steht. Da auch verschiedene andere preußische Pol.-Verwaltungen Wünsche auf Einrichtung einer Pol.-Meldeanlage geäußert haben, will ich gegen die Einrichtung derartiger Anlagen bei den genannten Stellen zunächst keine Einwendungen erheben, sofern dem Staate weder durch Herstellung noch durch die Unterhaltung und den Betrieb oder den Abbau der gesamten Pol.-Meldeanlagen irgendwelche Kosten entstehen. Die Anlagelosten müssen also von der die Anlage bauenden Firma allein getragen werden. Die Firma erhält dann das Recht, in den Wohnungen oder in den Geschäftsräumen von Privatpersonen usw. gegen Entgelt Ruf- und Raumschutzanlagen

anzulegen, die in einer Zentrale des zuständigen Überfallkommandos der Polizei enden. Für die ersten 10 von da ab für je weitere 10 Rufanlagen hat die Firma entgeltlich einen öffentlichen Straßensender aufzustellen, der lediglich von Beamten der Polizei benutzt werden darf. Hinsichtlich der technischen Einrichtung der polizeilichen Straßensender ist zu beachten, daß bei einer derartigen Anlage, die in Fällen höchster Gefahr Verwendung finden soll, nur eine einfache klare Anordnung Erfolg verspricht. Der polizeiliche Straßensender muß daher folgende technische Bedingungen erfüllen:

1. Dem Beamten auf der Straße muß die Einrichtung gestatten, sich sofort unmittelbar mit seinem zugehörigen Pol.-Revier fernmündlich in Verbindung zu setzen. (Die Erfahrungen haben gelehrt, daß die Zusammenfassung der Melder in Schleifen und die Zuordnung aller Schleifen zu einer Zentrale des betr. Pol.-Bezirks bzw. Pol.-Amtsbezirks unzweckmäßig ist, da, abgesehen von einer zeitraubenden und umständlichen Umschaltung in dieser Zentrale zum Revier auch die übrigen in der Schleife befindlichen Melder während dieser Zeit für telephonischen Anruf blockiert sind.)

2. Den Außenbeamten muß ferner die Möglichkeit gegeben werden, im Falle höchster Gefahr nur durch Abgabe eines Signals (Druckknopf, Hebelhalter oder dergl.) von diesem Straßensender aus das Überfallkommando unmittelbar ohne Zwischenstelle herbeizurufen. (Auch hier würde beim Vorhandensein mehrerer Überfallkommandos bei einer Pol.-Verwaltung durch Einrichtung einer Zentrale der Herbeiruf des Überfallkommandos nur durch eine zeitraubende und umständliche Übertragung möglich sein. Die Einrichtung für andere Signale durch Verdrängung eines Hebels am Straßensender, wie z. B. zum Heranzurufen eines „Krankenwagens“ oder eines „Kriminalbeamten mit Pol.-Hund“ oder dergl. ist, wie die Erfahrungen in Berlin gezeigt haben, nicht erforderlich. Derartige Meldungen werden zweckmäßiger fernmündlich — gegebenenfalls durch Benutzung des Straßensenders — über das zuständige Revier geleitet.)

3. Eine sichere fernmündliche Verständigung mit dem zuständigen Pol.-Revier muß durch Einbau zweckmäßiger Apparate gewährleistet sein. (Es ist darauf zu achten, daß an belebten Plätzen mit den zur Verwendung gelangenden Fernsprechapparaten ohne Zuhalten des Mikrophons auch bei starkem Geräusch in nächster Umgebung des Straßensenders eine einwandfreie Verständigung möglich ist.)

4. Die Pol.-Reviere müssen ihre Außenbeamten an den Straßensender heranzurufen können. Die hierfür vorzusehende Wecker- und Lichtsignaleinrichtung muß so durchgeführt werden, daß sich jeder Straßensender einzeln und die zu einem Revierbezirk gehörigen Straßensender zusammen errufen lassen. (Bei Zusammenfassung der Melder in Schleifen ist das Heranzurufen eines Postens oder einer Streife an einen einzelnen Melder nicht möglich, da in diesem Falle das betr. Signal bei sämtlichen Meldern der Schleife ertönt.)

Sobald vorstehenden Voraussetzungen für den Bau der Pol.-Meldeanlage von der für die Ausführung der Anlage in Aussicht genommenen Firma zugestimmt wird, ist von dieser im Benehmen mit der betr. Pol.-Verwaltung ein allgemeines, vom zuständigen Reg.-Präs. zu genehmigendes Bauprogramm, sowie ein Verzeichnis der öffentlichen Straßensender für die Pol.-Meldeanlage nebst einer Skizze über deren Aufstellungsorte zu fertigen. Sodann ist zwischen dem zuständigen Reg.-Präs. und der den Auftrag erhaltenden Firma ein Vertrag über die Ausführung der Pol.-Meldeanlage vorzubereiten, der mir zur Genehmigung vorzulegen ist. Das Bauprogramm sowie das Verzeichnis über die Straßensender nebst Skizze über deren Aufstellungsorte ist der Vorlage beizufügen. Dem Vertrage sind ferner die von der Firma für ihre Privatmeldeanlagen aufgestellten und durch den Reg.-Präs. zu genehmigenden „Bedingungen für die Herstellung von Privatmeldeanlagen“ (nebst Antrag) anzuhängen.

Ein Mustervertrag sowie die „Bedingungen“ der Firma Siemens & Halske und der Berliner Notruf A. G. in Berlin für die Herstellung von Privatmeldeanlagen (nebst Antrag) sind zur Beachtung nachfolgend abgedruckt.

Sollte die Firma zur Einrichtung der Pol.-Meldeanlage der Genehmigung anderer Behörden, z. B. des Magistrats zur Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze zur Verlegung von Kabeln, oder der Reichspost zur Ermietung von Postadern oder dergl. bedürfen, so ist die Firma zur Erlangung dieser Genehmigung von den am Orte ansässigen Pol.-Behörden — gegebenenfalls auch von dem zuständigen Reg.-Präs. — zu unterstützen. Bei Abschluß von Verträgen zwischen der Firma und diesen Behörden ist jedoch darauf zu achten, daß keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche die Durchführbarkeit des zwischen dem Preuß. Fiskus und der Firma abgeschlossenen Vertrages über den Bau von Pol.-Meldeanlagen gefährden.

Mit dem Bau von Pol.-Meldeanlagen ist innerhalb einer Pol.-Verwaltung grundsätzlich nur eine Firma zu beauftragen.

Ich ersuche die Reg.-Präs. darauf hinzuwirken, daß in Orten mit kommunaler Pol.-Verwaltung bei Einrichtung von Pol.-Meldeanlagen nach den gleichen Grundsätzen verfahren wird.

Für den Bau derartigen Anlagen kommen zunächst die Firmen Siemens & Halske in Berlin und die Berliner Notruf A. G. in Frage. Ich habe jedoch an sich nichts dagegen einzutenden, daß auch andere Firmen mit dem Bau solcher Anlagen betraut werden. Endgültige Stellungnahme zur Vergebung eines Auftrages an die von den nachgeordneten Behörden vorzuschlagende Firma behalte ich mir vor.

Bestimmte Zusagen für eine solche Anlage im Falle der Beachtung vorstehender Gesichtspunkte habe ich erteilt:

a) der Firma Siemens & Halske außer für einen Teil Berlins für die Pol.-Bezirke Neukölln-Hausen-Buer-Boitrop-Gladbeck, Bochum-Gelsen-

Kirchen, Witten, Essen, Elberfeld - Barmen - Remscheid - Solingen, Oberhausen - Sterkrade - Mülheim, Köln, Aachen, Sielefeld, Dortmund, Hagen, Hamm, Düsseldorf, Wesel und Magdeburg,

b) der Berliner Notruf A. G.

aufser für einen Teil Berlins für die Bezirke Frankfurt a. M. und Breslau.

In diesen vorgenannten Pol.-Bezirken ist vor dem Bau einer Pol.-Meldeanlage lediglich mit der von mir bestimmten Firma zu verhandeln. Bei Auftreten von Zweifeln ist mir zu berichten.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Magdeburg: Auf den Bericht v. 28. 1. 1925 — I 18. 505.

Desgl. Reg.-Präs. Breslau: Auf den Bericht v. 16. 11. 1924 — I 8 III Nr. 7477. 1 Paket Anlagen folgt demnächst ohne Anschreiben zurück.

Desgl. Reg.-Präs. Stettin: Auf den Bericht v. 31. 7. 1924 — Pr A III S P 4868.

Desgl. Reg.-Präs. Cassel: Auf den Bericht v. 11. 9. 1925 — A III St Pol Nr. 2841 a. 1 Paket Anlagen folgt demnächst ohne Anschreiben zurück.

Desgl. Reg.-Präs. Königsberg: Auf den Bericht 6. 1. 5. 1926 — P III Fu Nr. 42/26.

An die Reg.-Präs. u. staatl. Pol.-Behörden.

WBlB, S. 720.

Anlage 1.

Vertrag

zwischen dem Preuß. Fiskus, vertreten durch den Regierungspräsidenten zu (im Folgenden kurz **R.P.** genannt) und

der Firma (im Folgenden kurz genannt) wird vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers des Innern folgender Vertrag geschlossen:

§ 1. Der **R.P.** erteilt (Firma) für die Dauer dieses Vertrages das ausschließliche Recht zum Bau und Betriebe von Anlagen zum Zwecke der Herbeiführung polizeilicher Hilfe im Bereich des Polizeibezirks der staatlichen Polizeiverwaltung in

Der Bau darf erst begonnen werden nach erteilter Erlaubnis der Reichspost und — soweit eigene Kabel verwendet werden — des Magistrats in, deren Vetringung, soweit es sich um Privatanlagen handelt, Sache von (Firma) ist. Der **R.P.** in und der Pol.-Präs. in sind bereit, (Firma) bei der Erlangung dieser Erlaubnis nach Möglichkeit zu unterstützen. Werden im Zusammenhang mit diesen Bauten seitens dieser beiden oder anderer Behörden Ansprüche gegen den Fiskus geltend gemacht, so verpflichtet sich (Firma), solche, soweit sie sich als begründet herausstellen, zu befriedigen.

§ 2. Durch den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb oder Abbau der gesamten Polizeimelbeeinrichtungen dürfen dem Fiskus niemals irgendwelche Kosten erwachsen. Soweit solche entstehen sollten, trägt sie (Firma).

Die zur Unterbringung der Empfangseinrichtungen nebst Zubehör erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Pol.-Verwaltung in für die Dauer dieses Vertrages kostenlos zur Verfügung gestellt. Ebenso erfolgt für die Vertragsdauer die Bedienung der Zentraleinrichtungen (nicht die Instandhaltung) kostenlos durch die Organe der Polizei.

§ 3. Für die Dauer des Vertrages wird auf Anruf der durch Anlagen angeschlossenen Personen polizeiliche Hilfe (Übersallkommando) gewährt, soweit dies im Rahmen der vorhandenen Kräfte die polizeilichen Interessen zulassen. Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art von (Firma) oder ihrer Kunden wegen Nichterscheins oder nicht rechtzeitigen Erscheinens der Polizei sind ausgeschlossen, ebenso für den Fall, daß die erschienenen Kräfte nicht ausreichen sollten.

Der Pol.-Präs. in ist berechtigt für jeden Fall unberechtigten Alarms von (Firma) einen Betrag von 20 **M.** zu verlangen. Übersteigen die durch den unberechtigten Alarm bzw. im Zusammenhang mit ihm entstehenden eigenen Kosten des Pol.-Präs. in im Einfall den genannten Betrag, so erhöht sich dieser um den Unterschied.

Als unberechtigter Alarm wird auch ein durch technische Mängel hervorgerufener, aber auch jeder andere, unbeabsichtigt erfolgte Anruf angesehen.

Im Falle vorsätzlich oder grobfahrlässig erfolgten Fehlalarms bei einem Anschließer von (Firma) ist der Pol.-Präs. in berechtigt, über diesen Anschließer eine — zunächst zeitlich begrenzte — Sperre bezüglich der Benutzung des Melders zu verhängen.

..... (Firma) ist verpflichtet, in ihren mit den Kunden abzuschließenden Verträgen die Schadenersatzansprüche der Kunden auch gegenüber dem Fiskus auszuschließen.

§ 4. Der Bau der Anlage hat nach Maßgabe der Bestimmungen von Privatanschlüssen zu erfolgen. Dabei sind bei allgemeinen für je eine Zentrale nebst einem Polizei Straßensmelder 20 Privatanschlüsse erforderlich, für weitere 10 Privatmelder ist jeweils ein polizeilicher Straßensmelder an dem vom Pol.-Präs. zu bestimmenden Punkte aufzustellen und zu unterhalten. Jeder Hauptmelder, der auf der Zentrale eine eigene Nummer besitzt, ist als Privatmelder zu rechnen.

Die Straßensmelder müssen den nachfolgenden von der Polizei gestellten Erfordernissen entsprechen:

1. Den Beamten auf der Straße muß die Erreichung gesichert, sich sofort unmittelbar mit ihrem zugehörigen Polizeirevier mündlich in Verbindung zu setzen.

2. Den Außenbeamten muß die Möglichkeit gegeben sein im Falle höchster Gefahr nur durch Abgabe eines Signals (Druckknopf, Hebelhalter oder dergl.) das Überfallkommando unmittelbar ohne Zwischenstelle herbeizurufen.

3. Eine sichere fernmündliche Verständigung mit dem zuständigen Polizeirevier muß durch Einbau zweckmäßiger Apparate gewährleistet sein.

4. Die Polizeireviere müssen ihre Außenbeamten an den Straßensmelder heranzuführen können. Die hierfür vorzusehende Bedener- und Richtungsanlage muß so durchgerichtet werden, daß sich jeder Straßensmelder einzeln und die zu einem Polizei-Revierbezirk gehörenden Straßensmelder zusammen eruieren lassen.

Sollte sich die Anzahl vorhandener Rufanschlüsse später wieder vermindern, so dürfen die bereits errichteten Straßensmelder deshalb nicht verringert werden.

Sollten die auf die gewonnenen Teilnehmer entfallenden 10 v. H. Straßensmelder errichtet sein, und an der Aufstellung weiterer Melder ein polizeiliches Interesse nicht oder doch zunächst nicht bestehen, so ist der Pol.-Präs. in berechtigt, statt dessen an Stelle weiterer Polizeimelder einen Anteil von 10 v. H. an den für die überschüssigen Privatmelder eingehenden laufenden Gebühren zu beantragen.

§ 5. Das Bauprogramm ist vom Pol.-Präs. in im Einvernehmen mit der Firma festzulegen und vom **R.P.** in zu genehmigen.

Der **R.P.** behält sich die Nachprüfung und Genehmigung der Anlagen von der Zentrale bis zum Melder des Teilnehmers hinsichtlich Brauchbarkeit und Betriebssicherheit vor. Sofern örtliche Sicherheitsanlagen an die Melder unmittelbar angeschlossen sind, behält sich der **R.P.** die Befichtigung derselben vor, soweit die polizeilichen Interessen zur Vermeidung von Fehlalarmen in Frage kommen.

§ 6. Die allgemeinen Bedingungen und Preistarife von (Firma) gegenüber den Anschließern unterliegen in bezug auf ihre Angemessenheit der Prüfung und Genehmigung des **R.P.** Abschlüsse zu höheren Preisen oder schwereren Bedingungen für die Teilnehmer dürfen nicht getätigt werden. Abweichungen von den allgemeinen Bedingungen und Preistarifen zugunsten von Teilnehmern sind gestattet.

Einer Abänderung der von (Firma) genehmigten allgemeinen Bedingungen und Tarife kann der **R.P.** nur widersprechen,

weil eine solche unter Berücksichtigung der lauswärtigen Interessen von (Firma) offenbar unangemessen erscheint.

Falls während der Dauer des Vertrages eine derartige Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt, daß von dem ... P. genehmigte Bedingungen und Preise trotz der Berücksichtigung der finanziellen Gesamtlage von (Firma) offenbar unangemessen erscheinen, kann der RP. um eine entsprechende Abänderung der Bedingungen für künftige abzuschließende Verträge ersuchen. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so entscheidet ein Schiedsgericht.

Dem Pol.-Präs. bleibt das Recht vorbehalten, die Anschlußgenehmigung im Einzelfalle zu versagen.

§ 7. Die (Firma) gestattet dem RP. und dem Pol.-Präs. die Einsicht ihrer Bücher und Belege, soweit dies zur Geltendmachung irgendwelcher in diesem Vertrage dem RP. oder dem Pol.-Präs. eingeräumter Rechte oder Kontrollbefugnisse erforderlich ist.

§ 8. Der RP. hat das Recht, vom Vertrage zurückzutreten, 1. wenn (Firma) durch grobes Verschulden gegen die Interessen der Allgemeinheit oder des Staatswohles verstoßt,

2. wenn ein erheblicher Verstoß von (Firma) gegen diesen Vertrag trotz schriftlicher, eine Androhung des Rücktrittes enthaltender Anmahnung innerhalb angemessener Frist nicht abgestellt wird,

3. wenn (Firma) sich als nicht leistungsfähig — auch in technischer Hinsicht — im Sinne des Vertrages erweist und trotz schriftlicher, eine Androhung des Rücktrittes enthaltender Aufforderung eine Änderung binnen angemessener Frist nicht eintritt.

Darüber, ob der Rücktritt aus dem Grunde 1—3 zulässig ist, entscheidet das ordentliche Gericht.

§ 9. Dieser Vertrag wird auf 20 Jahre, beginnend mit dem Tage seiner Genehmigung durch den Minister des Innern abgeschlossen. Er verlängert sich stets auf 5 Jahre, wenn er nicht 1 Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Im Falle der Kündigung zum ersten zulässigen Termin seitens der (Firma) ist jedoch der RP. innerhalb eines Monats berechtigt, die Kündigung zurückzuziehen und die Verlängerung des Vertrages auf 10 Jahre durch schriftliche Erklärung zu verlangen.

Bei Beendigung des Vertrages ist (Firma) berechtigt, die Anlage auf ihre Kosten zu entfernen; die Firma ist hierzu und zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Verlangen des RP. verpflichtet, abgesehen von den bei Kunden in Privaträumen befindlichen Anlagen.

§ 10. (Firma) ist berechtigt, zur Aufbringung der Mittel für den Bau der Anlage eine Gesellschaft zu gründen.

Im Falle der Gründung einer Gesellschaft wird der Gesellschaftsvertrag dem RP. abschriftlich mitgeteilt.

Die neue Gesellschaft übernimmt dann neben der (Firma) alle Rechte und Pflichten derselben aus diesem Vertrage.

§ 11. Den Stempel dieses Vertrages trägt (Firma).

§ 12. Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrage zwischen den Vertragsschließenden ergeben sollten, mit Ausnahme derjenigen, für die in § 8 das ordentliche Gericht für zuständig erklärt ist, ist unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht zuständig, das sich zusammensetzt aus je einem von (Firma), dem RP. und einem vom Präsidenten des Kammergerichts zu bestimmenden Mitgliede als Vorsitzenden.

....., den
(Unterschrift des RP.) (Unterschrift der Firma.)

Anlage 2.

Polizeirufanlage

Privatanschlußvertrag Nr. Raumschnitt

Zwischen der Siemens & Halske A.-G. zu Berlin-Siemensstadt, vertreten durch ihr Technisches Büro in

und
be.. Firma/Herrn

....., vorbehaltlich der Genehmigung des Polizeipräsidenten in zu dem beantragten Privatanschluß — folgender Vertrag geschlossen.

Siemens & Halske A.-G. schließt auf Grund des Antrages vom auf dem Grundstück in den Räumen im Stadtwerte des Hauses eine Privatpolizeimelberanlage, bestehend aus:

- Privathauptmelber,
..... Raumschutzsicherungsanlage in dem Umfange der Offerte vom

zu den nachstehend genannten Jahresmietpreisen und einmaligen Einrichtungsgebühren auf Grund der vom Anschlußnehmer genehmigten „Allgemeinen Bedingungen für Privatpolizeimelberanlagen“ an. Der Anschlußnehmer bestätigt hierdurch, einen Abdruck dieser Bedingungen erhalten und von deren Inhalt Kenntnis genommen zu haben.

Für die Vorhaltung der Privatpolizeimelberanlage in vorgenanntem Umfange, für den gebrauchsfertigen Anschluß derselben, sowie für ihre laufende Überwachung und Instandhaltung erfolgt die Zahlung in folgender Weise:

A. Einmalige Einrichtungsgebühr:

- a) für Privathauptmelber RM
b) für die vorgenannte Raumschutzsicherungsanlage RM
zusammen RM

in Worten zahlbar in Raten wie folgt:

- 1. RM innerhalb einer Woche nach Übersendung dieses durch die Zustimmung des Polizeipräsidenten bindend gewordenen Vertrages. Die Übersendung des Vertrages erfolgt an alle Teilnehmer, die in einen Bauabschnitt fallen, beim Beginn der Bauarbeiten für diesen Abschnitt.
2. RM innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme des Anschlusses, frühestens jedoch einen Monat nach Fälligkeit der ersten Rate.
3. RM innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der zweiten Rate.

B. Laufende Jahresgebühr:

- a) für Privathauptmelber RM
b) für die vorgenannte Raumschutzsicherungsanlage RM
zusammen RM

in Worten die in vierteljährlichen Teilbeträgen erstmalig an dem auf die Inbetriebnahme folgenden Monatsersten fällig wird und laufend am ersten Werktag jeden Vierteljahres im voraus ohne besondere Aufforderung zu entrichten ist.

C. Vorauszahlung:

Zusammen mit der ersten Rate der Einrichtungsgebühren (A 1) leistet der Anschlußnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von Jahresmieten, welche bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im Sinne des § 9 Abs. 2 der „Allgemeinen Bedingungen für Privatpolizeimelberanlagen“ verrechnet wird. (Vgl. § 16 der „Allgemeinen Bedingungen“.)

....., den
Siemens & Halske A.-G. Der Anschlußnehmer.

Allgemeine Bedingungen

für Privatpolizeimelberanlagen der Siemens & Halske Aktiengesellschaft in Berlin-Siemensstadt.

Genehmigt vom Herrn Regierungspräsidenten in

§ 1. Die Siemens & Halske A.-G., nachstehend kurz S. & H. genannt, errichtet, betreibt und unterhält mieltweise Privatpolizeimelberanlagen für den Anschlußteilnehmer.

§ 2. Auf jedem bei der Zentrale einlaufenden Meldeurs wird unverzüglich, soweit dies möglich ist, polizeiliche Hilfe geleistet.

Die S. & H. verpflichtet sich, die Privatpolizeimelderanlage und Verbindung mit dem Leitungsnetz, wie auch die Sekundäranlage zu überwachen und instand zu halten.

Sie haftet für Schäden aller Art in der Weise, daß sie ohne Zuzugnahme alle Störungen beseitigt, die durch natürliche Abnutzung ordnungsmäßigem Gebrauch der Melderanlage entstehen.

Alle sonstigen Schäden oder Nachteile, auch solche, die durch Gewalt, Feuer, Feuchtigkeit, Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Benutzung entstehen, gehen zu Lasten des Anschlußnehmers.

Etwas beobachtete Beschädigungen oder Störungen sind der S. & H. sofort zu melden.

§ 3. Sämtliche im Vertrage genannten Preise verstehen sich Reichsmark, wobei eine Reichsmark = dem Gegenwert von 1 kg Feingold festgesetzt wird. (Vgl. § 3 des Münzgesetzes v. 1924.)

§ 4. Die im Vertrage aufgeführten laufenden Gebühren verstehen sich unter Zugrundelegung der tariflichen Lohnsätze am Tage der Unterzeichnung des Vertrages durch den Anschlußnehmer. Jede Erhöhung oder Minderung derselben bedingt eine Erhöhung oder Herabsetzung der Gebühr um 1 v. H. pro Monat. Gebührend ist der Lohnsatz eines selbständigen Monteurs über 14 Jahre am siebenten Tage vor der Fälligkeit der Zahlung. Soweit von der Geschäftsstelle der S. & H. Änderungen der Gebühren nicht angegeben worden sind, ist die Gebühr nach Maßgabe der vorangegangenen Zahlung ohne besondere Aufforderung zu entrichten.

Der Anschlußnehmer verpflichtet sich, den mit einem Ausweis der S. & H. oder des Herrn Polizeipräsidenten versehenen Beauftragten Zutritt zu allen Stellen seines Grundstückes zu gewähren, die zur Ausführung der erforderlichen Instandhaltung und Überwachung erforderlich sind.

§ 5. Etwas bei Ausführung der Anlage bereits vorhandene Schutzsicherungsanlagen müssen vor ihrem Anschluß von der S. & H. geprüft werden, wofür der Anschlußnehmer die Kosten zu tragen hat.

Jeder mißbräuchliche Herbeiruf der Polizei berechtigt die S. & H., auf Veranlassung des Herrn Polizeipräsidenten die Kosten der Entsendung der Hilfe einzuziehen. Die Mindestgebühr beträgt in jedem Falle 20 RM.

Die Wiederholte, sowie vorläufige oder grobfahrlässige mißbräuchliche Benutzung der Privatpolizeimelderanlage berechtigt die S. & H., den Vertrag auf Veranlassung des Herrn Polizeipräsidenten — unter einer zunächst zeitlich begrenzten Sperrung des Anschlusses — aufzuheben. Hinsichtlich etwa fortbestehender Zahlungen gelten die Bestimmungen des § 10.

Der Anschlußnehmer übernimmt es, sofern er eine automatische Raumschutzsicherungsanlage anschließen läßt, dieselbe zu betreiben nach Maßgabe der Bedienungsanweisungen, welche ihm bei Übergabe der betriebsfertigen Raumschutzanlage ausgehändigt werden.

§ 7. Mit Zustimmung der Polizeibehörde und der S. & H. können Nebenmelder (nicht automatische Raumschutzsicherungsanlagen) in Räumen Dritter installiert und an den auf dem gleichen Grundstück befindlichen Hauptmelder angeschlossen werden.

Der Inhaber dieses Privathauptmelders gilt in jedem Falle als S. & H. gegenüber als alleiniger Vertragsgegner.

§ 8. Ist zum ordnungsmäßigen Betrieb der etwa bestellten Raumschutzanlage eine eigene Stromquelle erforderlich, so gestattet der Anschlußnehmer der S. & H. die unentgeltliche Entnahme des Stromes aus der Batterie erforderlichen Stromes aus seinem Stromanschluß.

§ 9. Der Anschlußnehmer ist an seinen Antrag auf die Dauer eines Jahres gebunden.

Der Anschlußvertrag beginnt mit dem Tage der Zustellung des Vertrages an beide Parteien vollzogenen und vom Herrn Regierungspräsidenten in ... genehmigten Vertrages und erstreckt sich auf den Zeitraum des bei betriebsfertiger Übergabe der Anlage laufenden Jahres einschließlich 15 (fünfzehn) Kalenderjahre. Eine weitere Verlängerung

ist in Aussicht gestellt. Sofern nicht nach Ablauf der Vertragsdauer, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, der Anschluß gekündigt wird, tritt eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils ein Kalenderjahr ein.

Der Anschlußnehmer kann den Anschluß jederzeit zum nächsten Quartalsbeginn unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist kündigen gegen Zahlung einer näherer Vereinbarung überlassenen Abstandssumme. (Vgl. § 10.)

§ 10. Hält der Anschlußnehmer die Vertragsbestimmungen nicht ein, so hat die S. & H. ihn auf die Nichterhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen aufmerksam zu machen und ihm zur Nachholung der Verpflichtungen eine Frist von 14 Tagen zu setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist die S. & H. berechtigt, das Vertragsverhältnis sofort zu kündigen, die Anlage auf Kosten des Anschlußnehmers zu entfernen und sofortige Zahlung von zwei Dritteln der restlichen Jahresmieten zu fordern. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beträge findet nicht statt.

§ 11. Etwas auftretende Störungen berechtigen den Teilnehmer nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten. Die vertraglichen Rechte der S. & H. werden nicht dadurch gemindert, daß die Benutzung der Anlage infolge eines Anstandes zwecklos oder unmöglich wird, den die S. & H. nicht zu vertreten hat.

§ 12. Die Übertragung des Anschlußvertrages auf einen Rechtsnachfolger des Anschlußnehmers bedarf der vorherigen Einwilligung seitens der S. & H. und des Herrn Polizeipräsidenten.

§ 13. Beim Wohnungswechsel des Anschlußnehmers im Ort kann der Anschlußvertrag fortgesetzt werden, sofern der Anschlußnehmer die Kosten der Ab- und Anmontage sowie der Verbindungsführung von der neuen Wohnung bis zur nächsten Hauptanschlußstelle zu tragen bereit ist.

§ 14. Wird eine vorübergehende Abnahme des Melders und der Leitungen oder eine Verlegung der Melderanlage erforderlich, so ist ein entsprechender Antrag mindestens 14 Tage vorher einzureichen; die entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Material- und Zeitaufwandes in der jeweils örtlichen Höhe eingezogen.

§ 15. Soweit zur Verlegung von Kabeln oder Freileitungen für den Anschluß der Privatpolizeimelderanlage in Mieträumen des Anschlußnehmers die Einwilligung des Grundstückseigentümers erforderlich ist, wird der Anschlußnehmer diese Einwilligung einholen nach Maßgabe des anliegenden Musterformulars.

Ist der Anschlußnehmer selbst Eigentümer des Grundstückes, so gestattet er der S. & H. die kostenlose Inanspruchnahme desselben für die Ausführung seines Anschlusses an die Polizeimelderanlage.

§ 16. Der Anschlußnehmer leistet zusammen mit der ersten Rate der Einrichtungsgebühr eine Vorauszahlung in Höhe von 1 1/2 Jahresmieten, welche bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im Sinne des § 9 Abs. 2 dieser Bedingungen berechnet werden.

§ 17. Die gesamte Privatpolizeimelderanlage steht im Eigentum der S. & H.; jede eigenmächtige Verlegung, Veränderung oder Beschädigung verpflichtet gegebenenfalls zum Ersatz der Wiederherstellungskosten.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die vermieteten Meldereinrichtungen von der S. & H. auf Kosten des Anschlußnehmers zu entfernen und zurückzunehmen; damit sind alle weiteren Verpflichtungen der S. & H. gegenüber dem Anschlußnehmer erloschen.

Etwas Kosten des Vertragsstempels gehen zu Lasten der S. & H. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrage ist ...

Gerichtsstand ist der Hauptniederlassungsort der S. & H.

§ 18. Wird die Einrichtung der Privatpolizeimelderanlage nicht innerhalb Jahresfrist nach Abschluß des Vertrages in Angriff genommen, so wird der Vertrag hinfällig. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Anschlußnehmer an den von ihm unterschriebenen Vertrag gebunden.

§ 19. Die S. & H. übernimmt es, mit der Einbruch-Diebstahl-Versicherungsgesellschaft des Anschlußnehmers zwecks Prämiennachlasses zu verhandeln, sofern der Anschlußnehmer eine automatische Raumschutzsicherungsanlage anschließen läßt.

§ 20. Der Vertrag mit dem Anschlussnehmer wird unter der Bedingung geschlossen, daß der Herr Polizeipräsident seine Zustimmung zu dem Anschluß des Privatteilnehmers an die Polizeimelderanlage erteilt; die Rechtsfolgen aus dem Vertrage treten in Kraft, wenn die Zustimmung seitens des Herrn Polizeipräsidenten vorliegt.

§ 21. S. & H. ist berechtigt, zur Aufbringung der Mittel für den Bau der Anlage eine Gesellschaft zu gründen. Hierzu hat der Herr Minister des Innern seine grundsätzliche Zustimmung erteilt.

§ 22. Falls die S. & H. zwecks Finanzierung der Polizeimelderanlage eine Gesellschaft gründet, so tritt diese unter fortbestehender Haftung der S. & H. in die Rechte und Pflichten der S. & H. ein und bleibt der abgeschlossene Vertrag für beide Teile bindend.

Als Eigentümer des Grundstückes gestatte ich hiermit ohne Anspruch auf Entschädigung die Herstellung einer Privatpolizeimelderanlage in den in meinem Grundstück befindlichen Mieträumen der Firma/Herrn und erkläre mich damit einverstanden, daß die Firma Siemens & Halske A.G. alle zur Herstellung und zum Betrieb der Anlage erforderlichen Einrichtungen auf meinem Grundstück ausführt und unterhält.

Es ist mir bekannt, daß die Privatpolizeimelderanlage Eigentum der Siemens & Halske A.G. ist.

....., den

(Unterschrift des Hauseigentümers.)

Anlage 3.

(Seite 1.)

Antrag Nr.

zum Anschluß an das Polizei-Rotrufnetz.

Genehmigt durch den Regierungspräsidenten in

Der/Die Unterzeichnete beantragt hierdurch bei der Berliner Rotruf-Aktiengesellschaft in Berlin Anschluß an die Polizei-Rotruf-Anlage zu den umstehenden Bedingungen.

Nachfolgende Gebühren (1 RM = 1/200 kg Feingold, vgl. § 8 des Münzgesetzes v. 30. 8. 1924) sind vom Mieter bei Fälligkeit zu zahlen:

A. Vorauszahlung in Höhe einer Jahresmiete, die bei Beendigung des Vertragsverhältnisses verrechnet wird und die Stempelfosten dieses Vertrages, fällig bei Vertragsabschluss.

B. Einmalige Einrichtungsgebühr als Beitrag zu den Kosten der Einrichtung der Anlage, sowie als Abgeltung für die Instandhaltung des Leitungsnetzes während der gesamten Vertragsdauer, und zwar:

- pro Polizei-Rotruf-Hauptmelder,
- pro Polizei-Rotruf-Nebenmelder,
- pro Meter Draht in Innenräumen verlegt,
- pro Meter Draht im Freien, in feuchten Räumen, in Rohr oder unter Verputz verlegt,

einschließlich Leitungszubehör und Arbeitslohn. Der Berechnung des Drahtverbrauchs wird der einzelne Draht bzw. die Kabelader plus 10 v. H. Verschnitt zugrunde gelegt. — Diese Beträge sind fällig bei Rechnungsabteilung nach Fertigstellung der Anlage.

C. Jahresgebühr als Mietpreis für die Anlage und als laufendes Entgelt für die Unterhaltung derselben:

- Polizei-Rotruf-Hauptmelder zu Reichsmark RM.....
- Polizei-Rotruf-Nebenmelder zu Reichsmark RM.....

Jahresmiete insgesamt RM.....

(in Worten: Reichsmark))

zahlbar jeweils 14 Tage vor Jahresbeginn. — Die nach vollen Monaten zu berechnende Miete für das Installationsjahr ist bei Rechnungsabteilung nach Fertigstellung der Anlage fällig.

Die Vertragsdauer erstreckt sich auf den Rest des bei Übergabe der Anlage laufenden Jahres und anschließende fünfzehn

Monatsjahre. — Der Unterzeichnete bestätigt, von dem Bedingungen der „Berliner Rotruf-Aktiengesellschaft“ Kenntnis genommen zu haben und hält sich an diesen Antrag für die Dauer von 14 Tagen vom heutigen Tage ab gebunden.

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

....., den Name:

Adresse:

(Seite 2/3.)

Durch den Regierungspräsidenten in genehmigte Bedingungen für die Herstellung von Polizei-Rotruf-Anlagen.

Anlage.

§ 1. Die Berliner Rotruf-Aktiengesellschaft, nachstehend kurz „Gesellschaft“ genannt, errichtet, vermietet und unterhält — vorbehaltlich der Genehmigung des Polizeipräsidenten in zu dem beantragten Privatanschluß — für den Mieter eine Polizei-Rotruf-Anlage gemäß Antrag.

Preisänderungen.

§ 2. Die in dem Antragsvordruck unter A bis C aufgeführten Gebühren gründen sich auf den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Tariflohn. Steigerungen des Tariflohnes bedingen proportional gleiche Erhöhungen der Gebühren.

Lieferung.

§ 3. Die Anlage wird in der Reihenfolge des Auftrags-einganges errichtet, nachdem genügend Teilnehmer für Aufstellung der Polizei-Rotruf-Empfangszentrale vorhanden sind.

Abänderungen.

Abänderungen der Anlage dürfen nur von der Vermieterin ausgeführt werden und werden zu den jeweils gültigen Tariffätzen berechnet.

Genehmigung.

Der Mieter steht dafür ein, etwa erforderliche Genehmigungen für die Anbringung der Anlage beizubringen.

Garantie-Haftung.

§ 4. Die Gesellschaft sorgt für die Betriebsfähigkeit der Apparate. Sie hält die Anlage instand und beseitigt kostenlos alle Störungen, welche die Folge natürlicher Abnutzung und ordnungsgemäßen Gebrauchs der Anlage sind. Alle sonstigen Schäden, auch solche, die durch höhere Gewalt verursacht sind, gehen zu Lasten des Mieters.

Vorkommende Störungen sind der Gesellschaft sofort zu melden. Den legitimized Angestellten der Gesellschaft und den Beamten der Polizei ist der Zugang zur Anlage zu gestatten.

Störungen der Anlage berechtigen den Mieter nicht zu Schadenersatzforderungen, zur Zurückhaltung von Zahlungen oder zu Abzügen an den vereinbarten Gebühren.

Auch hat der Mieter keine Schadenersatzforderungen im Falle der Kündigung des Vertrages der Gesellschaft mit dem Polizeipräsidentium.

Eigentum.

§ 5. Die Gesellschaft bleibt Eigentümerin der gesamten Anlage. Der Mieter haftet für unbeschädigte Rückgabe derselben.

Abbau.

Die Abmontage geht zu Lasten des Mieters.

Leistungsverzug.

§ 6. Hält der Mieter die vertraglichen Vereinbarungen nicht ein oder gelangt die Anlage durch sein Verschulden nicht zur Ausführung oder gerät der Mieter in Konkurs, so hat die Vermieterin das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach erfolgter schriftlicher Mahnung, im Falle des Konkurses ohne Fristsetzung, die Anlage zu entfernen und 1/2 der restlichen Jahresmieten, errechnet nach dem Stande zur Zeit des Fristablaufs, als Schadenersatz und Vertragsstrafe sofort zu verlangen.

Kündigung.

§ 7. Wird der Vertrag nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf durch Einschreibebrief gekündigt, so verlängert er sich um jeweils 5 Jahre.

Verschiedenes.

§ 8. Gerichtsstand ist nach der Wahl der Gesellschaft das Amtsgericht Berlin-Mitte bzw. das übergeordnete Landgericht oder das Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Mieters.

Wird die Benutzung der Anlage zwecklos oder unmöglich aus einem Grunde, den die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, so hat dies auf ihre Rechte aus diesem Vertrage keinen Einfluß.

Die Übertragung dieses Vertrages seitens des Mieters auf Dritte ist statthaft, jedoch nur unter seiner Weiterhaftung während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages.

Beim Wohnungswechsel des Anschlußnehmers innerhalb des der Gesellschaft vom Polizeipräsidenten zugeteilten Bezirkes kann der Anschlußvertrag fortgesetzt werden, sofern der Anschlußnehmer die Kosten der Ab- und Anmontage zu tragen bereit ist. Die Kosten hierfür berechnen sich nach den vom Regierungspräsidenten in genehmigten Einrichtungsgebühren.

Nebenabreden oder sonstige in diesem Vertrag nicht enthaltene Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von der Gesellschaft schriftlich bestätigt sind.

Die Gesellschaft übernimmt es, mit der Einbruch-Diebstahl-Versicherungsgesellschaft zu verhandeln, sofern der Anschlußnehmer eine automatische Raumschutzsicherungsanlage anschließen läßt.

Polizeiliche Hilfe.

§ 9. Polizeiliche Hilfe wird gewährt, soweit dies die polizeilichen Interessen im Rahmen der vorhandenen Kräfte zulassen.

Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art wegen Nichterscheinens oder nicht rechtzeitigen Erscheinens der Polizei sind sowohl dem Fiskus wie auch der Gesellschaft gegenüber ausgeschlossen, ebenso wenn die vorhandenen Kräfte nicht ausreichen sollten.

Polizeiliche Abnahme.

§ 10. Der Polizeipräsident behält sich die Nachprüfung und Genehmigung der Polizei-Rotruf-Anlagen von der Zentrale bis zum Polizei-Rotruf-Melder des Teilnehmers hinsichtlich der Brauchbarkeit und Betriebssicherheit vor.

Benutzung.

§ 11. Die Polizei-Rotruf-Anlagen dürfen nur im Falle der Gefahr betätigt werden.

Der Polizeipräsident ist berechtigt, für jeden Fall unberechtigten Alarms einen Betrag von 20 RM zu verlangen. Übersteigen die durch den unberechtigten Alarm bzw. im Zusammenhang mit ihm entstandenen eigenen Kosten des Polizeipräsidentiums im Einzelfall den genannten Betrag, so erhöht sich dieser um den Unterschied. Ist unberechtigter Alarm wird auch ein unbeabsichtigter Anruf angesehen.

Die vorstehenden Kosten hat der Mieter sofort und ohne Einrede zu zahlen.

Die der Gesellschaft als Folge des unberechtigten Alarms entstehenden Kosten für die Revision und Wiederinstandsetzung der Anlage gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters.

Im Falle vorsätzlichen oder grobfahrlässig erfolgten Fehlalarms bei einem Anschließer der Gesellschaft ist der Polizeipräsident berechtigt, über diesen Anschließer eine zunächst zeitlich begrenzte Sperre bezüglich der Benutzung des Polizei-Rotruf-Melders zu verhängen. Im Falle einer derartigen Sperre bleiben die Anlagen der Gesellschaft auf die beschriebenen Gegenleistungen unberührt bestehen.

Konstruktionsänderungen.

§ 12. Der Mieter hat die Vornahme von Konstruktionsänderungen an den Apparaten und Bauteilen jederzeit zu gestatten.

Polizeiliche Ausweise.

RdErl. d. RdZ. v. 24. 7. 1926 — II C I 41 Nr. 15/26.

Der im RdErl. v. 24. 12. 1924 — II C I 41 Nr. 17 II/24 (WBl. 1925 S. 7) vorgeschriebene Wortlaut der grünen Ausweise für die Schutzpol.-Beamten wird wie folgt geändert:

Seite 1: Die Worte „Kommando der Schutzpolizei“ fallen weg.

Seite 3: In Zeile 4 u. 5 muß es heißen: „gehört als Schutzpolizeibeamter der staatlichen Polizeiverwaltung in an“.

Bei Schutzpolizeien in Orten mit kommunaler Polizeiverwaltung ist das Wort „staatliche“ zu streichen.

Seite 3: In Zeile 3 von unten fallen die Worte „Kommando der Schutzpolizei“ fort.

Noch vorhandene grüne Ausweise sind — nach entsprechender Änderung des Wortlauts — aufzubrauchen.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Stettin: Auf den Bericht v. 6. 2. 1926 — Pr S P Nr. 779.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Landjägerei).

— WBl. S. 732.

Raffen- und Rechnungswesen.**Raffenanschlag der Polizei und Landjägerei für das Rechnungsjahr 1926.**

RdErl. d. RdZ. v. 28. 7. 1926 — II C I 4 Nr. 44/26.

Im Anschluß an den RdErl. v. 9. 7. 1926 — II C I 4 Nr. 38 (WBl. S. 686) wird sämtlichen Raffenanschlagstellen der Polizei und Landjägerei der personelle Teil des Raffenanschlages für das Rechnungsjahr 1926 in Kürze zugestellt werden. Die selbständig rechnunglegenden Raffenanschlagstellen erhalten den Raffenanschlag unmittelbar zugestellt. Für die nichtselbständig rechnunglegenden Raffenanschlagstellen erhalten die zuständigen Reg.-Präs., für die Rheinpolizei der Oberpräs. in Koblenz den Raffenanschlag. Für die zur Zeit noch nicht errichteten Pol.-Verwaltungen und die Landj.-Schule Allenstein werden die erforderlichen Ausfertigungen des Raffenanschlags zunächst hier aufbewahrt und erst bei Bedarf zugestellt werden. Der Raffenanschlag für die zum 1. 7. 1926 verstaatlichte Pol.-Verwaltung Düsseldorf wird dieser direkt zugestellt, der Raffenanschlag für die Schutzpol. Düsseldorf jedoch noch dem Reg.-Präs. in Düsseldorf.

Die Raffenanschläge werden in folgender Anzahl verteilt:

Es erhalten in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsinstanzen die beteiligten Oberpräs. je 1 Ausfertigung, die beteiligten Reg.-Präs. je 2 Ausfertigungen des Ortsaffenanschlages der ihnen unterstellten Verwaltungen. Jede Ortsaffenanschlagsstelle erhält grundsätzlich 4 Ausfertigungen des Raffenanschlages, lediglich die Pol.-Verwaltung Berlin erhält 16 Ausfertigungen. In den Fällen, in denen die Reg.-Hauptkasse rechnunglegende Stelle für mehrere Pol.-Ortsaffenanschlagstellen ist, erhalten die zuständigen Reg.-Präs. für jede erste Raffenanschlagsstelle 4, für jede weitere